

# **SATZUNG DER MUSIKSCHULE LAATZEN e.V. (gegründet 09.06.2005)**

## **§ 1 Name, Gebiet und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Musikschule Laatzen e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover einzutragen.
- (2) Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Laatzen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Laatzen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung. Er ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Seine Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).
- (2) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, innerhalb des Vereinsgebietes ein ausgewogenes Unterrichtsangebot nach den Empfehlungen des VdM anzustreben und zur Gestaltung des öffentlichen Musiklebens in der Stadt Laatzen beizutragen.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar auf dem Gebiet der Musikerziehung gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Beitritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und die Aufnahmebestätigung des Vorstandes. Gegen eine ablehnende Vorstandsentscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (2) Die Stadt Laatzen ist Mitglied des Vereins.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen und Auflösung bei juristischen Personen.
- (4) Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Er kann von natürlichen Personen nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden; von juristischen Personen jederzeit bei Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist.
- (5) Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke oder Ziele des Vereins schädigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Vorstandsentscheidung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

### **§ 5 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist am 1. 7. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

### **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten des Vorstandes werden auf Antrag erstattet.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  1. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Vertreter der Stadt Laatzen
  2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  3. Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichtes der Rechnungsprüfer
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  6. Beschluss von Satzungsänderungen
  7. Beschluss über den Widerspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
  8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Weitere Versammlungen können nach Bedarf und müssen auf Verlangen der Stadt Laatzen oder von 1/4 aller Mitglieder einberufen werden.

- (4) Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung soll 14 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder versandt werden. Der 1. Vorsitzende – im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende - stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf; er lädt zu dieser ein und leitet die Versammlung. Anträge, deren Beratung in der Versammlung von den Mitgliedern gewünscht wird, müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei dem 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Die Versammlung entscheidet über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen werden grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Sie können auch durch Handzeichen und in einem Wahlgang erfolgen, wenn niemand widerspricht.  
Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar. Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (7) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschriebene Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

<b>§ 8 Vorstand</b>
---------------------

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Personen. Davon werden drei von der Mitgliederversammlung gewählt. Ferner gehören dem Vorstand der Bürgermeister der Stadt Laatzen oder ein von ihm benannter Vertreter sowie zwei von der Stadt zu benennende Personen an. Beschäftigte des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (2) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.
- (3) Die Wahlperiode der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied sein Amt vorzeitig niederlegt, kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen.
- (4) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf einen Vertreter zu übertragen.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die Zuständigkeit des Leiters der Musikschule hinausgehen

2. Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für die vom Verein beschäftigten Personen für jedes Geschäftsjahr
  3. Abschluss und Beendigung des Vertrages mit dem Leiter der Musikschule
  4. Erlass der Schulordnung, der Gebührenordnung und Festsetzung der Vergütungen für die Lehrkräfte
  5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u.a. die Zuständigkeiten des Leiters der Musikschule näher geregelt werden.
- (6) Der 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende - beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder der Leiter der Musikschule verlangen. Die Einberufung soll schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Leiter der Musikschule nimmt an den Vorstandssitzungen teil, wenn nicht ein wichtiger Grund dagegen spricht.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Einer Mehrheit von wenigstens vier Stimmen bedürfen Beschlüsse über
1. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes
  2. die Einstellung oder Kündigung des Leiters der Musikschule.
- Im Übrigen fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Der 1. Vorsitzende kann in eiligen Angelegenheiten eine schriftliche oder fernmündliche Abstimmung unter den Vorstandsmitgliedern durchführen. Das Ergebnis ist umgehend allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen und in der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

## **§ 9 Der Leiter der Musikschule**

Der Leiter der Musikschule soll hauptamtlich tätig sein. Dem Leiter obliegt nach Maßgabe des vom Vorstand festgestellten Haushaltsplanes die künstlerische, pädagogische, organisatorische und finanzielle Leitung der Musikschule. Er übt das Weisungsrecht gegenüber den bei der Musikschule Beschäftigten aus. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt er regelmäßig teil.

## **§ 10 Geschäftsjahr, Prüfungswesen**

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahresrechnung wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Monaten vom 1. Vorsitzenden einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Laatzen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung in ihrem Gebiet verwenden darf.

<b>§ 12 Inkrafttreten</b>
---------------------------

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in der Gründungsversammlung in Kraft.

Laatzen, den 09.06.2005